



---

Zürich, 13. Juli 2017

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 27. Juni 2017 (Geschäfts-Nr. CG150062)

### Klage wegen Persönlichkeitsverletzung mehrheitlich gutgeheissen

***Die Professorin Svenja Goltermann und der Professor Philipp Sarasin (Kläger) von der Universität Zürich klagten gegen den Journalisten und stellvertretenden Chefredaktor der Weltwoche, Philipp Gut, und gegen die Weltwoche Verlags AG (Beklagte) wegen Persönlichkeitsverletzung. Das Bezirksgericht Zürich heisst ihre Klage mehrheitlich gut. Es stellt fest, dass die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt worden sind durch die wiederholt publizierte Behauptung, es seien im Berufungsverfahren von Svenja Goltermann an die Universität Zürich Ausstandsvorschriften verletzt worden.***

Die Weltwoche publizierte vom 2. Oktober 2014 bis zum 7. September 2015 eine Serie von Artikeln, in denen behauptet wurde, bei der Berufung der Geschichtswissenschaftlerin Goltermann an die Universität Zürich seien Ausstandsvorschriften verletzt worden. Professorin Goltermann und Professor Sarasin erhoben dagegen Zivilklage ans Bezirksgericht Zürich. Das Gericht gibt ihnen in seinem Urteil vom 27. Juni 2017 mehrheitlich Recht. Die in den Artikeln aufgestellten Behauptungen setzten die beiden Professoren sowohl in ihrer persönlichen wie auch ihrer beruflichen Geltung erheblich herab. Den Beklagten gelang es nicht, nachzuweisen, dass ihre Behauptungen wahr gewesen wären oder wenigstens auf genügenden, insbesondere zuverlässigen Anhaltspunkten beruht hätten. Das Gericht beurteilt die Persönlichkeitsverletzungen daher als widerrechtlich.

Das Gericht untersagt den Beklagten, die widerrechtlichen Vorwürfe zu wiederholen. Die Beklagten müssen die entsprechenden Artikel aus dem Online-Archiv der Weltwoche löschen und deren Löschung in der SMD Schweizer Mediendatenbank AG sowie bei Google beantragen. Zudem werden sie verpflichtet, das Urteil in der Weltwoche zu publizieren. Das Gericht spricht der Professorin Svenja Goltermann eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 6'000.-- und dem Professor Philipp Sarasin eine solche in der Höhe von Fr 4'000.-- zu. Die Schadenersatzforderungen der Kläger weist das Gericht ab.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.